
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	11.08.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	28.07.1999

3. Instanz

Datum	07.11.2000
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Juli 1999 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Streitig ist die Gewährung von Verletztenrente wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls.

Der Kläger stürzte am 29. August 1992 auf dem Weg von seiner Arbeitsstelle nach Hause und verletzte sich dabei. Nach Einholung medizinischer Gutachten lehnte die Beklagte die Gewährung von Verletztenrente durch Bescheid vom 28. Juli 1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 1996 ab. Das Sozialgericht Konstanz (SG) hat die Klage nach eigenen medizinischen Ermittlungen abgewiesen (Urteil vom 11. August 1998).

Hiergegen hat der Kläger Berufung bei dem Landessozialgericht Baden-

WÄ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Mit Schreiben vom 14. Juni 1999 hat der Berichterstatter den ProzeÃ¼bevollmÄ¼chtigten des KlÄ¼gers mitgeteilt, der streitige Sachverhalt werde als aufgeklÄ¼rt angesehen und es sei nicht beabsichtigt, ein weiteres Gutachten einzuholen. Falls von dem Antragsrecht nach [Â§ 109](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gebrauch gemacht werde, sei bis zum 16. Juli 1999 der gutachterlich anzuhÄ¼rende Arzt zu nennen und ein VorschuÃ¼ einzuzahlen. Sollte die Berufung nicht zurÄ¼ckgenommen und ein Antrag nach [Â§ 109 SGG](#) nicht gestellt werden, gelte der Hinweis, daÃ¼ das LSG nach [Â§ 153 Abs 4 SGG](#) die Berufung ohne mÄ¼ndliche Verhandlung zurÄ¼ckweisen kÄ¼nne, wenn es sie einstimmig fÄ¼r unbegrÄ¼ndet und eine mÄ¼ndliche Verhandlung nicht fÄ¼r erforderlich halte; nach dem Akteninhalt komme diese MÄ¼glichkeit in Betracht. Der KlÄ¼ger habe Gelegenheit, zur Sache und zum beabsichtigten Verfahren bis zum 16. Juli 1999 Stellung zu nehmen.

Dieses Schreiben ist gegen Empfangsbekanntnis (EB) zugestellt worden. Die ProzeÃ¼bevollmÄ¼chtigten des KlÄ¼gers haben das EB an das LSG mit der BestÄ¼tigung zurÄ¼ckgesandt, die "VerfÄ¼gung des Gerichts vom 10.06.1999" (gemeint war offenbar die vom 14. Juni 1999) am 28. Juli 1999 erhalten zu haben. Zusammen mit diesem EB ist ein Schriftsatz der ProzeÃ¼bevollmÄ¼chtigten vom 29. Juli 1999 per Telefax bei dem LSG eingegangen, in dem mitgeteilt wird, offenkundig sei versehentlich das Schreiben des Gerichts vom 14. Juni 1999 nebst dem angehefteten EB zur Akte gelegt worden, ohne in den normalen GeschÄ¼ftsgang zu kommen. Jedenfalls habe der Unterzeichner (Rechtsanwalt S.) als alleiniger Sachbearbeiter von ihm erst am 28. Juli 1999 durch Anruf des Gerichts Kenntnis erlangt; nicht mehr nachvollziehbar sei, weshalb es zu diesem Ablauf gekommen sei. Der Unterzeichner versichere, daÃ¼ ihm die vom Gericht bis zum 16. Juli 1999 gesetzte Frist nicht bekannt gewesen sei. Der KlÄ¼ger werde Gebrauch von der MÄ¼glichkeit machen, Antrag auf gutachterliche AnhÄ¼rung eines weiteren Arztes zu stellen; hierzu werde spÄ¼testens bis zum 10. August 1999 abschlieÃ¼end vollstÄ¼ndig vorgetragen und der gewÄ¼nschte KostenvorschuÃ¼ einbezahlt.

Das LSG hat die Berufung des KlÄ¼gers ohne mÄ¼ndliche Verhandlung durch Beschluss vom 28. Juli 1999, dessen Zustellung durch den Vorsitzenden am 29. Juli 1999 verfÄ¼gt worden war und der den ProzeÃ¼bevollmÄ¼chtigten des KlÄ¼gers am 4. August 1999 zugestellt wurde, zurÄ¼ckgewiesen.

Mit seiner â¼ vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen â¼ Revision rÄ¼gt der KlÄ¼ger unter Wiederholung der Angaben im Schriftsatz vom 29. Juli 1999, der Beschluss des LSG sei unter VerstoÃ¼ gegen zwingende Verfahrensvorschriften ergangen und beruhe auf diesen VerfahrensmÄ¼ngeln. Das LSG habe gegen die den nach [Art 103 Abs 1](#) des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich geschÄ¼tzten Anspruch auf rechtliches GehÄ¼r konkretisierende Bestimmung des [Â§ 153 Abs 4 SGG](#) â¼ Verpflichtung zur AnhÄ¼rung vor einer ZurÄ¼ckweisung der Berufung durch Beschluss â¼ verstoÃ¼en, da es seinen Beschluss zu einem Zeitpunkt erlassen habe, als ihm â¼ dem KlÄ¼ger â¼ die Absicht des Gerichts, so zu entscheiden, noch nicht bekannt gewesen sei. Die Zustellung einer an den ProzeÃ¼bevollmÄ¼chtigten einer Partei gerichteten VerfÄ¼gung des Gerichts werde erst wirksam, wenn dieser sie zur Kenntnis nehmen kÄ¼nne. Bei dem gerichtlichen

Schreiben vom 14. Juni 1999 sei dies erst am 28. Juli 1999 der Fall gewesen. Die angefochtene Entscheidung vom selben Tage beruhe auf diesem Verfahrensfehler und sei deshalb unrichtig. Da weiter gutachterlich zu ermitteln sei, rege er an, die Sache an das LSG zurückzuverweisen. Er werde von seinem Antragsrecht nach [Â§ 109 SGG](#) Gebrauch machen und PD Dr. Sp. als Sachverständigen benennen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
den Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 28. Juli 1999 sowie das Urteil des SG Konstanz vom 11. August 1998 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 28. Juli 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 1996 zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 29. August 1992 Verletztenrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die angefochtene Entscheidung sei nicht zu beanstanden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil ([Â§ 124 Abs 2 SGG](#)) einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Zurückverweisung begründet. Das Berufungsverfahren leidet an einem vom Kläger ordnungsgemäß gerügten Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (vgl. [Â§ 162, 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#)). Das LSG hat seinen Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt.

Nach [Â§ 153 Abs 4 SGG](#) kann das LSG eine Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (Satz 1 aaO). Die Beteiligten sind vorher zu hören (Satz 2 aaO). Dies ist hier nicht in der erforderlichen Weise geschehen. Zwar reicht es für die wirksame Anhörung aus, daß der Berichterstatter und nicht bereits der gesamte Senat die Sache für ein solches Verfahren als geeignet ansieht und eine entsprechende Anhängungsmittelung verfaßt; auch genügt bei anwaltlicher Vertretung der Hinweis, eine Entscheidung nach [Â§ 153 Abs 4 SGG](#) komme in Betracht (BSG [SozR 3-1500 Â§ 153 Nr 8](#)). Diese Anhängungsmittelung muß den Beteiligten aber so rechtzeitig zugehen, daß sichergestellt ist, daß ihnen Gelegenheit sowohl zur ausführlichen Stellungnahme in der Sache selbst als auch zur Äußerung von etwaigen Bedenken eingeräumt wird, die sie gegen die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und durch Beschluss haben (vgl. BSG Urteil vom 18. November 1997 [âR 2 RU 16/97](#) [âR 2](#) = HVBG-Info 1998, 507 = USK 97100). Daran mangelt es hier.

Eine Zustellung des Anhängungsschreibens gemäß [Â§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG](#) ist zwar nicht vorgeschrieben, aber erforderlich, um den Zugang sowie Beginn und Ende gesetzter Fristen zu beweisen (BSG aaO). Das LSG hat die

Anh ngungsmittelung gegen EB zugestellt. Im sozialgerichtlichen Verfahren erfolgt die Zustellung gem ss [  63 Abs 2 SGG](#) nach den [  2 bis 15](#) des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG). Nach [  5 Abs 2 VwZG](#) kann das Schriftst ck Rechtsanw lten auf andere Art dh in irgendeiner Weise zum Zwecke der Zustellung  bermittelt werden; als Nachweis der Zustellung gen gt dann das mit Datum und Unterschrift versehene EB, das an die zustellende Stelle zur ckzusenden ist.

Ein solches von einem Proze bevollm chtigten des Kl gers unterzeichnetes EB liegt hier mit dem Datum "28. Juli 1999" als Zeitpunkt des Erhalts der gerichtlichen Verf gung vor. Zu diesem Zeitpunkt ist die Zustellung wirksam erfolgt. Zwar mu  sich die Anh ngungsmittelung vom 14. Juni 1999 angesichts der gesamten Umst nde (Absendung laut Aktenvermerk am 16. Juni 1999, Auffinden von Schriftst ck und EB in der Akte der Proze bevollm chtigten) bereits vor diesem Zeitpunkt im Bereich der Proze bevollm chtigten befunden haben. Der blo e Eingang der Sendung beim Empf nger bedeutet indes noch keine Zustellung (BSG SozR Nr 4 zu [  5 VwZG](#)). Auch die blo e M glichkeit, von dem Schriftst ck Kenntnis zu nehmen, vollendet die Zustellung noch nicht (BSG aaO). Nach der  bereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, des Bundesverwaltungsgerichts und des BSG ist f r die Zustellung gem ss [  5 Abs 2 VwZG](#) vielmehr der Zeitpunkt ma gebend, zu dem der Empf nger von dem Zugang des zuzustellenden Schriftst cks Kenntnis erlangt und bereit ist, die Zustellung entgegenzunehmen ([BFHE 97, 57](#); [102, 457](#); [BVerwGE 58, 107](#) = Buchholz 340 [  5 VwZG Nr 6](#); BSG SozR Nr 4 zu [  5 VwZG](#); BSG [SozR 1960   5 Nr 2](#)). Diese Voraussetzungen lassen sich hier zu einem fr heren Zeitpunkt als dem des 28. Juli 1999 nicht feststellen. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings die gesetzte Frist zur Stellungnahme (16. Juli 1999) l ngst verstrichen und es blieb dem Kl ger keine Zeit mehr, um seine Bedenken anzubringen und insbesondere den nach seinem Vorbringen beabsichtigten Antrag gem ss [  109 SGG](#) vorzubereiten und zu stellen. Das LSG h tte mithin zu diesem Zeitpunkt nicht Art 103 GG,   62 SGG) des Kl gers kann der angefochtene Beschluss des LSG auch beruhen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, da  das LSG bei ordnungsgem sser Anh ngung nicht sogleich ohne m ndliche Verhandlung durch Beschluss entschieden, sondern etwa auf Antrag des Kl gers gem ss [  109 SGG](#) zun chst eine weitere Beweisaufnahme durchgef hrt h tte.

Aus diesem Grunde war die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des LSG an die Vorinstanz zur ckzuverweisen ([  170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

Das LSG wird auch  ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024